

Gemeinsam gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch



Der Caritasverband ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Personen. Als Organisation, die sich um das Wohl von benachteiligten und ausgegrenzten Menschen kümmert, ist es unsere wichtigste Aufgabe, diese Menschen angemessen zu schützen. Hilfesuchende Personen sind vor sexualisiertem Verhalten,

sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt zu schützen. Die Caritas mit ihren freiwilligen und ihren hauptberuflichen Mitarbeitenden setzt sich dafür ein, Übergriffe zu verhindern und im Verdachtsfall zügig aufzuklären. Auch Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern, Schutzbedürftigen und Ratsuchenden ein und informieren im Verdachtsfall oder bei einem tatsächlichen Übergriff die Caritas-Interventionsstelle bei sexuellem Missbrauch.

■ Ehrenkontrakt in der Caritas

Jede freiwillig engagierte Person, jede hauptberufliche Mitarbeiterin bzw. jeder hauptberufliche Mitarbeiter in der Caritas unterzeichnet den Ehrenkontrakt. Mit diesem räumen alle in der Caritas Tätigen dem Schutz der ihnen Anvertrauten oberste Priorität ein. Der Kontrakt beschreibt den gemeinsamen Verhaltenskodex. Mit Ihrer Unterschrift bekennen Sie sich dazu, achtsam im Kontakt mit den Ihnen Anvertrauten zu sein und verantwortlich zu handeln.

Was heißt es, Gewalt und sexuellem Missbrauch vorzubeugen?

Der Ehrenkontrakt beschreibt, wie Sie die Ihnen anvertrauten Menschen schützen und was für diesen Schutz vorausgesetzt wird. Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Ansprechperson in der Caritas und diese beantwortet auch Ihre Fragen.

Was ist bei einem Verdacht oder einem Übergriff zu tun?

Mit dem Ehrenkontrakt haben Sie eine Visitenkarte mit der Telefonnummer unserer Hotline und der E-Mail-Adresse der Caritas-Interventionsstelle erhalten. An diese können Sie sich jederzeit mit Fragen oder konkreten Verdachtsmomenten wenden. Scheuen Sie sich nicht, dies zu tun. Die Kontaktdaten finden Sie auch auf www.caritas-gegen-missbrauch.de und in Ihrem Ehrenkontrakt.

■ **Erweitertes Führungszeugnis**

Am 01.05.2010 ist der § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in Kraft getreten. Danach sind alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen, mit erwachsenen Schutzbefohlenen und Menschen mit Fluchterfahrung, die in Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) oder in Gemeinschaftsunterkünften (GU) leben, freiwillig engagiert oder hauptberuflich arbeiten, verpflichtet, ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. Die Caritas muss sicherstellen, dass in der Arbeit mit Minderjährigen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig sind, das gilt auch für freiwillig Engagierte. Ein Einsatz in einem entsprechenden Bereich ist rechtlich nur möglich, wenn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob die bezeichnete Person wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft ist oder nicht. Diese Vorstrafen haben eine lange Verjährungszeit. Die Daten des Führungszeugnisses ruft die Kommune, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, aus dem Bundeszentralregister ab. Das Führungszeugnis muss persönlich schriftlich beantragt werden.

Warum gibt es ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Gesetzgeber begründet das Gesetz damit, dass Menschen mit gewalttätigen, übergriffigen und/oder missbräuchlichen Absichten - sogenannte „Tatgeneigte“ - sich bewusst Betätigungsfelder mit besonders schutzbedürftigen Personen suchen. Diese gesetzliche Bestimmung soll Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene oder Menschen mit Fluchterfahrung schützen und Übergriffe auf sie verhindern.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Sie müssen ein erweitertes Führungszeugnis aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben vorlegen, wenn Sie

- beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind,
- eine Tätigkeit ausüben, bei der Sie Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können,
- über 16 Jahre alt sind,
- als minderjährige Person zu den Anvertrauten einen signifikanten Altersunterschied (von mehr als vier Jahren) haben,
- erwachsene Schutzbefohlene betreuen,
- in einer Aufnahmeeinrichtung, einer Landeserstaufnahme oder einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende tätig sind.

Im Einführungsgespräch wurden Sie darüber informiert, ob eine der genannten Voraussetzungen auf Ihr Engagement zutreffen.

Wie erhält man ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Träger der Maßnahme (z. B. einer Kinderfreizeit oder einer Hausaufgabenbetreuung) bescheinigt Ihnen, dass Sie für Ihr Engagement ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG benötigen. Mit dieser Bescheinigung können Sie das Führungszeugnis bei der Meldestelle der Kommune, in der Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, beantragen.

Für freiwillig Engagierte (das kann der Träger in der Bescheinigung kenntlich machen) haben sich die Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg darauf verständigt, das erweiterte Führungszeugnis kostenlos auszustellen.